

Satzung der Stadt Viernheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat in Ihrer Sitzung am 15.12.2022

§§ 5, 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915))

§ 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)

§§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618)

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 8. März 2004 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618, 619)

§ 5 des Parteiengesetzes (PartG) vom 31. Januar 1994 (BGB. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschung der Erlaubnis
- § 4 Verfahren
- § 5 Wahlen
- § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 7 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen
- § 8 Kostenersatz, Haftung

II. Abschnitt: Gebühren

- § 9 Erhebung von Gebühren
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Gebührenbemessung
- § 12 Fälligkeit der Gebühren
- § 13 Gebührenerstattung
- § 14 Sicherheitsleistung

III. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Viernheim innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage; ungeachtet dessen, ob es sich im Einzelnen um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Hess. Straßengesetzes und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Viernheim.
- (2) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen im Kernbereich der Stadt Viernheim (Anlage 1) sind die Bestimmungen der Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im Kernbereich (siehe Anlage 2) einzuhalten.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (4) Die Übertragung der Erlaubnis an Dritte ist unzulässig.

- (5) Wird eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Nebenbestimmung verbunden werden. Ein Widerruf kann vorbehalten werden.
- (2) Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Entziehung der öffentlichen Straße.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw. die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Erlaubnisansträge sind mindestens zwei Wochen vorher in Textform bei der Stadt Viernheim zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers
 2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung
 3. einen Lageplan bzw. Lageskizze (z.B. bei Außengastronomie), innerhalb des Kernbereichs Darstellung und Fotos der Sondernutzungseinrichtungen (zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der Anlage 2)
- (3) Sofern für die jeweilige Sondernutzung ein Formular auf der Homepage der Stadt Viernheim zur Verfügung gestellt wird, ist dieses zu benutzen.
- (4) Die Stadt Viernheim kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (5) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 5

Wahlen

- (1) Für das Ankündigen von Veranstaltungen werden Erlaubnisse höchstens für sechs Wochen vor dem Wahltermin erteilt.
- (2) Plakate zur Wahlwerbung dürfen maximal sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt bzw. angebracht werden. Sie sind spätestens 7 Tage nach dem jeweiligen Wahltermin unaufgefordert wieder zu entfernen.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf nicht:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Keller- und Betriebsschächte
 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m über Bodenkante nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
 3. Werbemittel über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe), Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen
 4. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt und der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigt wird
 5. der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und Plätzen
 6. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial (u.ä.) auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Std. hinausgeht.
- (2) Die vorstehend genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand des öffentlichen Verkehrsraumes wiederherzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (4) Mehrere Verpflichtete (Erlaubnisnehmer, Eigentümer, Besitzer) haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 8

Kostenersatz, Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Bei durch Baumaßnahmen veranlasste Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz. Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

II. Abschnitt

Gebühren

§ 9

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, und – soweit dieses keine Bestimmung trifft – nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Erteilung der Erlaubnis eine Verwaltungsgebühr nach Aufwand erhoben. Im Übrigen gilt die Satzung der Stadt Viernheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung), in der jeweils gültigen Fassung.
- (4)
 1. Die Gebühr wird erlassen, wenn die Sondernutzung zu einer angemeldeten Demonstration, Kundgebung oder Bürgerversammlung aufruft, deren Ziel mit dem Grundgesetz vereinbar ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt. Dies gilt ausdrücklich nicht, wenn davon auszugehen ist, dass die Veranstaltung kommerziellen Werbezwecken oder privaten Zwecken dient.
 2. Gebühren bei Warenauslagen, Ständern oder ähnlichem werden bei gewerblicher Nutzung erst ab einer Fläche von 2m² erhoben.
 3. Die Gebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung keinen kommerziellen Hintergrund hat.
 4. Plakatierungen der politischen Parteien im Wahlkampf sind gebührenfrei.
 5. Im Kernbereich (siehe Anlage 1) sind Warenauslagen sowie Tische und Sitzgelegenheiten gebührenfrei.

§ 10

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind:
 1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisinhaber
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 11

Gebührenbemessung

- (1) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens,
 1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs
 2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraums
 3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung

zu bemessen. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12

Fälligkeit der Gebühren

- Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten, und zwar bei:
- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

§ 14

Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Viernheim durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 15

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
1. Nutzungen nach § 69 GewO
 2. Nutzungen nach bürgerlichem Recht gem. § 20 des Hess. Straßengesetzes.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Viernheim nach §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht.
 2. Gemäß § 3 (1) erteilten Nebenbestimmungen zuwiderhandelt; oder Bedingungen nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Viernheim über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen im Stadtgebiet (Plakatierungsrichtlinien) in der Fassung vom 15.07.2005 und die Satzung der Stadt Viernheim über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Kernbereich (Sondernutzungssatzung Kernbereich) vom 11.9.2015 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Viernheim, den 16.12.2022

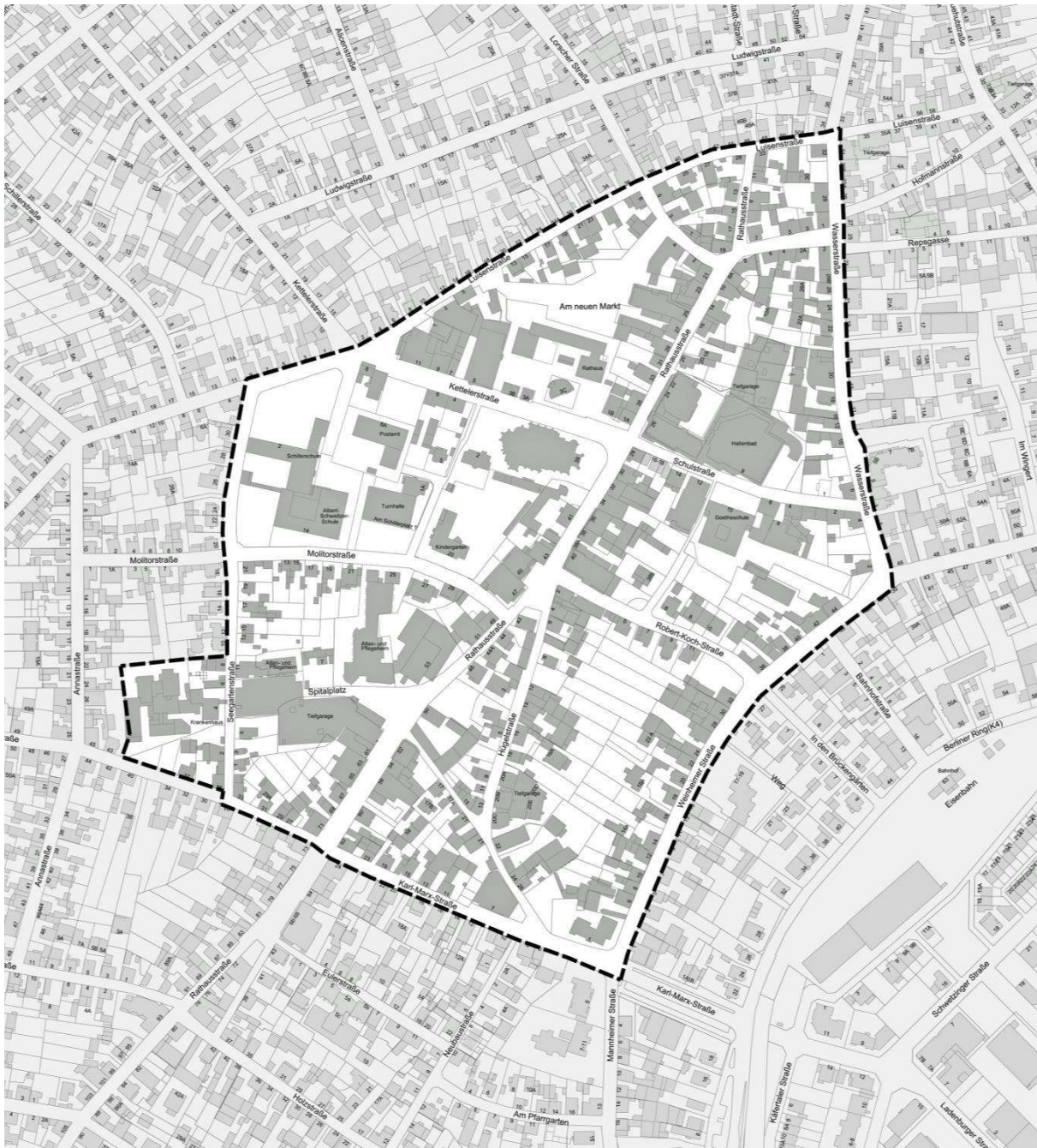
Der Magistrat der
Stadt Viernheim

Baaß
Bürgermeister

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Art der Sondernutzung		Gebühren	Zeit und Maße
1.	Kioske, Trinkhallen, Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, ortsfeste Verkaufsstände	gebührenfrei	gebührenfrei
2.	Vorübergehende Aufstellung von Verkaufswagen/-stände	15,00 €	Pro Tag
3.	Warenautomaten	200,00 €	Pro Jahr
4.	Warenauslagen	3,00 €	pro m ² und Monat
5.	Tische und Sitzgelegenheiten	3,00 €	pro m ² und Monat
6.	Gewerbliche Veranstaltungen	50,00 € bis 3000,00 €	pro Tag
7.	Gerüste	2,00 €	je angefangene 20m und Tag
8.	Container	a) 5,00 € b) 15,00 € c) 50,00 € d) 500,00 €	a) pro Tag b) Woche c) pro Monat d) pro Jahr
9.	Schaustellungseinrichtungen (Schaukästen, Vitrinen u. ä.)	3,00 €	pro m ² und Monat
10.	Bauzäune und (sonstige Baustelleneinrichtungen)	a) 50,00 € b) 100,00 € c) 150,00 € d) (+150,00 €)	a) bis 30 m ² und pro Monat b) bis 50 m ² und pro Monat c) bis 100 m ² und pro Monat d) je weitere 100 m ² und pro Monat
11.	Hinweis - und Werbeschilder (Kundenstopper)	a) 5,00 € b) 40,00 €	a) pro Monat b) pro Jahr
12.	Plakattafeln, Plakatierungen	a) 1,50 € b) 1,00 € c) 0,50 € d) 5,00 € min. 50 €	a) DIN A0 pro Tag u. Plakat b) DIN A1 pro Tag u. Plakat c) DIN A2 pro Tag u. Plakat d) Großflächenplakate
13.	Errichten, Betreiben und Unterhalten von Briefkästen pro Briefkasten	25,00 €	pro Jahr
14.	Errichten, Betreiben und Unterhalten von Postablagekästen pro Postablagekasten	50,00 €	pro Jahr
15.	Informationsstände, Promotionstände, etc.	50,00 €	pro Tag
16.	Abstellen eines Kraftfahrzeugs, Anhängers, Wohnwagens oder Zweirades ausschließlich oder überwiegend zu Werbezwecken	50,00 €	pro Tag

ANLAGE 1: GELTUNGSBEREICH



ANLAGE 2: GESTALTUNGSRICHTLINIE

Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im Kernbereich

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

Die Richtlinie ist anzuwenden für die nachfolgenden erlaubnispflichtigen Sondernutzungen im Kernbereich der Stadt Viernheim (Geltungsbereich siehe Anlage 1):

- Warenauslagen (§ 2),
- Mobile Werbeträger (§ 3),
- Flächen für Außengastronomie / Mobiliar (§ 4),
- Fahrradständer (§ 5),
- Bodenbeläge, Podeste und Rampen (§ 6),
- Einfriedungen (§ 7),
- Überdachungen (§ 8) sowie
- Begrünung (§ 9).

§ 2 WARENAUSLAGEN

- (1) Als Warenauslagen gelten alle Gegenstände, die dem Anbieten und Ausstellen von Waren dienen. Dazu zählen z. B. Warentische, Obst- und Gemüseauslagen, Zeitungs- und Kleiderständer.
- (2) Es sind pro Betriebsstätte maximal zwei jeweils einheitlich gestaltete Typen von Warenauslagen hinsichtlich Form, Material, Größe und Farbe zulässig.
- (3) Insgesamt kann maximal 2/3 der jeweiligen Gebäudefront der Betriebsstätte für Warenauslagen in Anspruch genommen werden.
- (4) Die zulässige Tiefe für Warenauslagen beträgt maximal 1,00 m, gemessen von der Gebäudefassade der jeweiligen Betriebsstätte. Warenauslagen für Obst- und Gemüse sowie für Blumen dürfen maximal 1,50 m tief sein, gemessen von der Gebäudefassade der jeweiligen Betriebsstätte.
- (5) Warenauslagen, die einen Lagercharakter haben sind nicht zulässig. Dazu zählen z. B. Kartons, Waschkörbe, Einkaufswagen, Rollcontainer, Gitterboxen und Transportpaletten.

§ 3 MOBILE WERBETRÄGER

- (1) Als mobile Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, mobilen Konstruktionen wie Werbetafeln, Werbeständer oder Werbefahren.
- (2) Es ist nur ein mobiler Werbeträger pro Betriebsstätte zulässig, der nach Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen ist.

- (3) Die Größe der Werbefläche des mobilen Werbeträgers darf das Format Din A1 (59,4 cm x 84,1 cm) nicht überschreiten. Die Gesamtmaße des mobilen Werbeträgers dürfen eine maximale Höhe von 120 cm und eine maximale Breite von 70 cm nicht überschreiten.
- (4) Zwischen der Außenseite des mobilen Werbeträgers und der jeweiligen Gebäudefassade der Betriebsstätte ist maximal ein Abstand von 1,10 m zulässig.
- (5) Beleuchtete, bewegliche (z. B. Fahnen und Luftfiguren) oder sich drehende mobile Werbeträger sind nicht zulässig.

§ 4 FLÄCHEN FÜR AUßENGASTRONOMIE / MOBILIAR

- (1) Als Flächen für Außengastronomie gelten öffentlichen Straßenflächen, die zu gastronomischen Zwecken genutzt werden. Als Mobiliar gelten Gegenstände wie Tische, Stühle, Hocker und Bänke, die gastronomischen Zwecken dienen.
- (2) Die Breite der Flächen für Außengastronomie darf maximal der Gebäudefrontbreite des jeweiligen Gastronomiebetriebes entsprechen. Im Bereich der Fußgängerzone (Rathausstraße, Lorscher Straße, Kettelerstraße und Schulstraße) kann das Funktionsband als Fläche für Außengastronomie genutzt werden. Eine Durchgangsbreite von 1,20 m zwischen dem Funktionsband und der Gebäudefront des jeweiligen Gastronomiebetriebes ist freizuhalten.
- (3) Das Mobiliar darf nur für den Zeitraum der genehmigten Nutzungsdauer auf den Flächen für Außengastronomie aufgestellt werden.
- (4) Für das Mobiliar sind Materialien wie Holz, Textil, Rattan, Metall oder metallische Legierungen vorzusehen. Untergeordnete Teilelemente aus Kunststoff sind zulässig.
- (5) Es ist nur ein Möblierungstyp hinsichtlich Form, Material, Größe und Farbe pro Betriebsstätte zulässig.
- (6) Nicht zulässig sind Biertischgarnituren und Monoblock-Kunststoffmöbel.
- (7) Werbeaufdrucke auf dem Mobiliar sind nicht zulässig.

§ 5 FAHRRADSTÄNDER

- (1) Fahrradständer sind Gegenstände, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.
- (2) Das Aufstellen von Fahrradständern ist in folgenden öffentlichen Straßenbereichen nicht zulässig:
 - Schulstraße,
 - Lorscher Straße,
 - Robert-Koch-Straße und
 - Rathausstraße (außer von der Einmündung Hügelstraße / Molitorstraße bis Karl-Marx-Straße, Hausnummer 49-71 und 42 - 62)

§ 6 BODENBELÄGE, PODESTE UND RAMPEN

- (1) Bodenbeläge, Podeste und Rampen sind auf der Bodenoberfläche der öffentlichen Straßenflächen aufgebraute Gegenstände.
- (2) Das Verlegen von Bodenbelägen z. B. aus Textil, Kunststoff oder Metall ist nicht zulässig.
- (3) Die Errichtung von Podesten oder Rampen auch in mobiler Form ist nur ausnahmsweise gestattet, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs bestehen und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 EINFRIEDUNGEN

- (1) Als Einfriedungen gelten Gegenstände, die der Abgrenzung oder Eingrenzung von Sondernutzungsflächen dienen. Dazu zählen z. B. Palisaden, Rankgerüste, Sichtschutz, Windschutz, Zäune und Geländer.
- (2) Das Errichten von Einfriedungen ist nicht zulässig.

§ 8 ÜBERDACHUNGEN

- (1) Überdachungen sind alle Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Dazu zählen z. B. Markisen, Schirme, Zelte, Pergolen oder Pavillons. Als Markisen gelten aufrollbare oder faltbare Überdachungen, die am Gebäude befestigt sind. Schirme sind freistehende, aus-klappbare und mobile Überdachungen.
- (2) Überdachungen sind nur in der Form von Markisen und Schirmen zulässig. Bei Warenauslagen sind als Überdachung nur Markisen zulässig. Schirme dürfen nur für den Zeitraum der genehmigten Nutzungsdauer auf den Flächen für Außengastronomie aufgestellt werden.
- (3) Es ist nur ein Markisen- oder Schirmtyp hinsichtlich Form, Material, Größe und Farbe pro Betriebsstätte zulässig.
- (4) Für die Bespannung der Überdachungen sind textile Materialien vorzusehen. Werbung auf den Schirmen / Überdachungen ist zulässig, wenn sie in Farbe und Gestaltung dezent wirkt und in der Größe untergeordnet ist.
- (5) Andere Überdachungen wie Zelte, Pergolen oder Pavillons sind nicht zulässig.

§ 9 BEGRÜNUNG

- (1) Als Begrünung zählen mobile Objekte (Pflanz- oder Blumenkübel etc.), die nach Angabe des Herstellers ausdrücklich der Aufnahme von Pflanzen dienen.
- (2) Eine Begrünung ist nur auf den Flächen für die Außengastronomie sowie an den Gebäudeeingängen zulässig.
- (3) Pflanzbehälter können bei Flächen für die Außengastronomie an den Eckpunkten der Außenkanten sowie entlang der Außenkanten der Sondernutzungsfläche im gleichen Abstand zueinander aufgestellt werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Pflanzbehältern muss mindestens 1,50 m betragen. Die einzelnen Pflanzbehälter dürfen einen Durchmesser bzw. eine Seitenlänge von maximal 60 cm und eine Höhe von bis zu

60 cm nicht überschreiten. Die Pflanzbehälter dürfen nur für den Zeitraum der genehmigten Nutzungsdauer auf den Flächen für Außengastronomie aufgestellt werden.

- (4) Am Gebäudeeingang sind pro Betriebsstätte maximal zwei Pflanzbehälter unmittelbar vor der Außenwand zulässig. Diese dürfen einen Durchmesser bzw. eine Seitenlänge von maximal 40 cm und eine Höhe von bis zu 60 cm nicht überschreiten.
- (5) Die Pflanzbehälter sollen aus qualitativollen, optisch ansprechenden Materialien bestehen wie z.B. Ton, Naturstein, Keramik, Geflechte oder Metall. Hochwertige Nachbildungen der in Satz 1 genannten Materialien in Kunststoff sind ausnahmsweise zulässig. Die Pflanzbehälter sind in dunkelgrauen Farbtönen (z. B. RAL-Farben 7005, 7011, 7012, 7015, 7016, 7026) auszuführen.
- (6) Es ist nur ein Pflanzbehälterttyp hinsichtlich Form, Material, Größe und Farbe pro Betriebsstätte zulässig.